

## Antrag Nr. 19

der Fraktion **FCG/AAB-BAK**  
an die 180. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 18. Juni 2026

### Wiedereinführung der kostenlosen Ortsabwesenheitserklärung der Post

Mit Jahreswechsel 2025/26 hat die Österreichische Post AG einen bis dato unbestritten wichtigen und kostenlosen Dienst relativ unbemerkt von der Öffentlichkeit eingestellt: die sogenannte Ortsabwesenheitserklärung. Damit konnte eine längere oder auch kürzere Ortsabwesenheit (Geschäftsreisen, Urlaub, Krankenhausaufenthalte, v. a. wichtig bei Auslandsaufenthalten, da die Nachsendung von behördlichen Poststücken (RSa- und RSb-Briefe ins Ausland nicht durchgeführt wird) der Post vor der Abreise kostenlos bekannt gegeben werden. In der Folge wurden behördliche RSa- oder RSb-Schreiben mit dem Vermerk „Empfänger ortsabwesend“ an das Gericht oder die Behörde zurückübermittelt, die Postsendung galt als nicht zugestellt und eventuelle Fristen konnten nicht zu laufen beginnen.

In einer Stellungnahme begründet die Post die Einstellung widersprüchlich: einerseits wäre die Abwicklung zu aufwändig für die Post, andererseits wäre der Dienst aber in der Vergangenheit auch nicht mehr so stark nachgefragt worden. Die Einstellung des Dienstes wurde dabei so „diskret“ durchgeführt, dass bis dato nicht einmal das österreichische Bundeskanzleramt die Änderung auf seinen Amtshelferseiten unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** berücksichtigen konnte. Dort wird die kostenlose Ortsabwesenheitserklärung bei der Post in der Filiale oder online weiterhin ausdrücklich empfohlen, wenn jemand längere Zeit nicht an der Wohnadresse erreichbar ist:

Falls jemand längere Zeit nicht an ihrer/seiner Wohnadresse erreichbar ist, ist es empfehlenswert, bei der Post eine kostenlose **Ortsabwesenheitserklärung** auszufüllen. Damit werden [RSa-Briefe](#) und [RSb-Briefe](#) von Behörden und Ämtern, die an die jeweilige Person adressiert sind, innerhalb des angegebenen Zeitraumes mit der Auskunft "ortsabwesend" wieder an die Absenderin/den Absender zurückgeschickt. Die Abwesenheitsmitteilung kann in der Filiale oder online erteilt werden. Es ist ratsam, dies einige Tage vor der Abreise zu erledigen.

[www.oesterreich.gv.at/de/themen/reisen\\_und\\_freizeit/reisen-und-ferien/Seite.2960020#post](http://www.oesterreich.gv.at/de/themen/reisen_und_freizeit/reisen-und-ferien/Seite.2960020#post)

*abgerufen am 20.04.2026*

Die Post verweist als Ersatz auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Urlaubspostfachs – dieses ist mit EUR 16,90 für eine Woche und EUR 45,90 für neun Wochen jedoch kostspielig. Auch sind teilweise Services im Zusammenhang mit einem Urlaubspostfach, nur mittels installierter Post-App und nicht mit einem Antragsformular zu beantragen. Die weitere Möglichkeit eine/n Postbevollmächtigte/n vor Abwesenheit bekannt zu geben, die/der die Schriftstücke während der Abwesenheit übernimmt – soweit sich dazu jemand im persönlichen Umfeld bereit erklären würde – schützt wiederum nicht vor dem Beginn des Fristenlaufs bei behördlichen RSa- und RSb-Briefen.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport sowie den Bundesminister für Finanzen auf, eine gesetzliche Grundlage für eine kostenlose Ortsabwesenheitserklärung, wie sie – sehr bewährt und vielfach empfohlen – bisher auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG niederschwellig abgegeben werden konnte, zu schaffen.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--